
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



32. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 28.10.2025

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2025 zum Schutz vor Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände 3-8

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

- Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des KAEV am 11.11.2025 9-10

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

**Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2025
vom 28. Oktober 2025**

**zum Schutz vor Einschleppung des Erregers der Geflügelpest
in Hausgeflügelbestände**

Auf Grund des aktuellen Geflügelpestgeschehens beim Hausgeflügel sowie innerhalb der Wildvogelpopulation und dem damit verbundenen hohen Eintrags- und Verbreitungsrisiko wird gemäß § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) der gesamte Landkreis Dahme-Spreewald als Risikogebiet festgelegt sowie die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet:

1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Dahme-Spreewald haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben für den Eintrag von Wildvogelkot dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung, besteht.
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Dahme-Spreewald, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich bei der zuständigen Veterinärbehörde (hier: Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Hauptstraße 51, 15907 Lübben) nachzuholen.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Dahme-Spreewald haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
4. Geflügelhändler dürfen Geflügel gewerbsmäßig nur abgeben, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich untersucht oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht wurde. Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
5. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel sind im Landkreis Dahme-Spreewald untersagt.
6. Wildtierauffangstationen oder Tierheime, die Wildvögel aufnehmen, haben diese zu quarantänisieren (Isolierung) und entsprechende Hygienemaßnahmen bis zu einer Freitestung einzuhalten.

7. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 6 wird angeordnet.
8. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 29. Oktober 2025 in Kraft und gilt 30 Tage.

Begründung:

Sachverhalt:

In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft. Ungewöhnlich hohe Infektionsraten betreffen derzeit die Wildvögel und aktuell insbesondere die Kraniche. Diese und andere Wildvogelarten sorgen dafür, dass massenhaft Virus in der Umwelt ausgeschieden wird und die Gefahr für den Eintrag in die Nutzgeflügelbestände deutlich höher ist als in den vergangenen Jahren.

Die Meldungen der Geflügelpestfälle in der Wildvogelpopulation haben auch zu einem deutlich höheren Risiko für die Einschleppung des aviären Influenzavirus in Hausbestände geführt. Allein zwischen dem 1. September und 20. Oktober 2025 wurden in Deutschland 15 Fälle von Geflügelpest mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) des Subtyps H5N1 bei Nutzgeflügel in sieben Bundesländern festgestellt. Betroffen waren Hühner, Gänse, Enten und Puten mit den Produktionsrichtungen Mast und Zucht sowie Legehennenbetriebe.

Der Landkreis Dahme-Spreewald gehört zu den Landkreisen im Land Brandenburg mit einer hohen Anzahl von Geflügelhaltungen und örtlich hohen Geflügeldichten. Zudem gibt es einen hohen Flächenanteil von Seen, Gewässer und Naturschutzgebieten, die als Wildvogeleinstandsgebiete eine besondere Bedeutung bei der Beurteilung des Risikos zum Eintrag von Geflügelpest bei Wildvögeln haben. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage und der landkreisseitigen Gegebenheiten wurde der gesamte Landkreis Dahme-Spreewald hinsichtlich einer Übertragung des Virus aus Wildvögel- in Hausgeflügelbestände als besonders gefährdet bewertet. Dabei wurden auch die bisher verendet aufgefundenen Wildvögel berücksichtigt, die in den letzten Tagen flächendeckend gemeldet wurden.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (HPAIV) des derzeit überwiegend festgestellten Subtyps H5N1 handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche beim Geflügel, die staatlich bekämpft werden muss. Nach Eintrag in einem Geflügelbestand sind besonders die wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Betrieb mit unverzüglicher Tötung aller Tiere immens. Ein Ausbruch der gefährlichen Tierseuche hat zudem aufgrund von weiteren anzuordnenden Maßnahmen auch weitreichende und erhebliche wirtschaftliche Folgen sowie Beschränkungen und Verluste für weitere Geflügelhaltungen, Schlachtstätten, die verarbeitende Industrie und weitere Wirtschaftsbeteiligte. Für Betriebe, die aus erwerbswirtschaftlichen Gründen Geflügel halten, können Ausbrüche im eigenen Bestand sowie auch in unmittelbarer Nähe daher existenzbedrohend sein.

Klinisch auffällig sind besonders plötzlich auftretende und massenhafte rasch zum Tode führende Erkrankungen beim Geflügel und insbesondere bei Hühner- und Putenhaltungen. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, so dass die Infektion zunächst auch übersehen werden kann. Zu den typischen Symptomen gehören ein stumpfes, gesträubtes Federkleid, Teilnahmslosigkeit, Atemnot, Ausfluss aus Augen und Schnabel, jedoch auch Durchfall oder zentralnervöse Störungen mit abnormer Kopfhaltung, Gleichgewichtsstörungen oder Zwangsbewegungen. Bei Hühnervögeln sind zudem Wassereinlagerungen (Ödeme) am Kopf oder Blutstauungen typisch für die Infektion. Nach Ansteckung vermehren sich die Viren im ganzen Körper und führen in der Regel innerhalb von wenigen Tagen zum Tod des Tieres.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG) ist der Landkreis Dahme-Spreewald, hier das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, die zuständige Behörde. Nach Durchführung einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI, des nachgewiesenen Vorkommens des hochpathogenen, hochinfektösen aviären Influenzavirus vom Typ H5 in der hiesigen Wildvogelpopulation, der örtlichen Gegebenheiten, der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie der hohen Geflügeldichte im Landkreis Dahme-Spreewald, zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstallung des Geflügels im Landkreis Dahme-Spreewald anzuordnen.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Einschleppung und die Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände, durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Einschleppung des Virus in den Hausgeflügelbestand bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der vorgenannten Mittel beachtet.

Zu 1.:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Anordnung der nach oben gegen den Eintrag von Wildvogelkot gesicherten Abdeckung soll die Ansteckung über Wildvogelkot, der eine hohe Viruslast haben kann, sicher verhindern.

Zu 2.:

Gemäß § 2 Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel halten will, der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 S. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Der § 26 Abs. 1 S. 2 ViehVerkV gilt entsprechend.

Zu 3.:

Gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel hält sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Zu 4.:

Gemäß § 14a Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

1. klinisch tierärztlich oder,
2. im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Fall von Enten

und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach Satz 3 ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Durch Geflügelhändler besteht ein großes Risiko, den Erreger der Geflügelpest über weite Strecken und durch den Handel an viele Kleinsthalter zu verbreiten. Die Maßnahmen sind daher erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Zu 5.:

Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

In Anbetracht der Risikobewertung und zum Schutz vor der Einschleppung und der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände ist die Anordnung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Tiergesundheit von Geflügelbeständen überwiegt insoweit den privaten Interessen von Vereinen und Tierhaltern an der Durchführung von Geflügelveranstaltungen.

Zu 6.:

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass ein Geflügelhalter gehaltene Vögel, die in einen Bestand eingestellt werden sollen,

- a) klinisch, virologisch oder serologisch zu untersuchen,
- b) abzusondern oder
- c) behördlich zu beobachten sind.

Zum Schutz vor der Einschleppung und der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände, ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

Zu 7.:

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Die Anordnungen sind geeignet dem Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Gefahr der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – hier mit dem Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände zu verhindern. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Tierseuchenallgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise:

1. Anmeldung der Geflügelhaltung bei der Veterinärbehörde
 Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Halter von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung unverzüglich anzumelden. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Amtes in beschreibbarer Form eingestellt.
2. Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
 Ausdrücklich wird auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verwiesen. Hilfestellungen für die Überprüfung der Biosicherheit im eigenen Geflügelbestand und Hinweise zur Optimierung bieten beispielhaft Checklisten und Merkblätter auf den Seiten des Friedrich-Loeffler-Institutes.
3. Zuwiderhandlungen
 Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.
4. Kontaktdaten der Veterinärbehörde
 - Telefonische Erreichbarkeit: 03546 20-1613
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 - Erreichbarkeit per E-Mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de
 - Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)6 hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Im Auftrag
Dr. Jana Guth
Amtstierärztin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

**Bekanntmachung des Kommunalen
Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"**

E I N L A D U N G

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" lade ich Sie recht herzlich am

Dienstag, den 11.11.2025,
um 16:00 Uhr in den Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung
des Landkreises Dahme-Spreewald,
nach 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht der Verbandsleitung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.07.2025
6. Anfragen der Vertreter der Verbandsversammlung
7. Einwohnerfragestunde
8. Bestätigung der Tagesordnung
9. Auswertung der Analyse des Liquiditätsbestandes für den KAEV "Niederlausitz"
10. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 12/25
Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung des KAEV "Niederlausitz" für das Wirtschaftsjahr 2023
11. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 13/25
Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung des KAEV "Niederlausitz" für das Wirtschaftsjahr 2024
12. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 14/25
Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" für das Jahr 2025
13. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 15/25
Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" für das Jahr 2026
14. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 16/25
Gebührenkalkulation zur Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den KAEV "Niederlausitz" für das Wirtschaftsjahr 2026

15. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 17/25
Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)
16. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 18/25
Erste Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV
17. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 19/25
Benennung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfungsbüros für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 des KAEV "Niederlausitz"
18. Sonstiges

Nicht-Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.07.2025
6. Beschluss über Vereinbarungen mit dem allgemeinen Vertreter der Systeme, der Landbell AG für Rückhol-Systeme
 - a) Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 20/25
Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung mit dem allgemeinen Vertreter der Systeme, der Landbell AG für Rückhol-Systeme
 - b) Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 21/25
Abschluss einer Nebenentgeltvereinbarung mit dem allgemeinen Vertreter der Systeme, der Landbell AG für Rückhol-Systeme
7. Sonstiges

gez. B. Kaiser

Vorsitzender der Verbandsversammlung